## Kantonsratsbeschluss über die Immobilienstrategie

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Art. 62 Abs. 1 Bst. c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005<sup>1</sup>,

beschliesst:

Von der Immobilienstrategie des Kantons Obwalden vom 12. Januar 2021 wird mit der Anmerkung im Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär:

## Anhang über die Anmerkungen zum Bericht über die Immobilienstrategie

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Bericht über die Immobilienstrategie als erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
21	4.6 Eventualplanung ohne Kloster- liegenschaften	In Anbetracht der knappen, finanziellen Ressourcen des Kantons und der Würdigung vom Ergebnis der vom Kader und der Regierung durchgeführten Kosten-Nutzenanalyse, sowie der aktuellen Rückmeldungen seitens Kloster, dass die im Jahr 2015 getroffene Absichtserklärung als hinfällig zu betrachten sei, soll der Regierungsrat die Eventualplanung ohne die Klosterliegenschaften klar priorisieren. Das soll jedoch nicht ausschliessen, auch allfällige Angebote und Bestreben des Klosters für Teilprojekte in den Klosterliegenschaften zu prüfen, wenn diese vor Ende 2024 eintreffen.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats vom 12. Januar 2021 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.